

# Die zehn Eckpunkte des Kirchhof-Modells

Das sind die Grundgedanken der Steuerreform der Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch in Heidelberg unter Leitung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Professor Paul Kirchhof:

**1.) Nur noch eine Einkunftsart:** Alle Einkünfte sollen gleichwertig behandelt werden. Durch die Zusammenfassung der bisherigen sieben Einkunftsarten in nur einer Einkunftsart wird die Gefahr verringert, eine Einkunftsart zum Anknüpfungspunkt für Lastenunterschiede zu machen. Vorteile für eine Gruppe von Steuerzahlern gehen stets auf Kosten der übrigen.

**2.) Ein einheitlicher Höchststeuersatz:** Unterschiedliche Steuersätze in Körperschaftsteuer und Einkommensteuer verhindern eine rechtsformneutrale Besteuerung und animieren zu wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich oft unsinnigen Gestaltungen, wie der GmbH & Co. KG. Legt man dagegen einen einheitlichen Steuersatz (zum

Beispiel 25 Prozent) zugrunde, können viele Einkünfte abschließend an der Quelle besteuert werden. Das gilt für Arbeitslohn und Kapitaleinkünfte genauso wie für Einkünfte aus einer Beteiligung. Eine Anrechnung und das Halbeinkünfteverfahren erübrigen sich. Progressionsbedingte Gestaltungen wie die Verschiebung von Einkünften von den Eltern auf die Kinder werden hin-fällig.

**3.) Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer:** Durch die „steuerjuristische Person“ als eigenständiges Rechtssubjekt kann die Trennung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer aufgegeben werden. Sie umfasst jeden wirtschaftlichen Organismus, an dem mehrere Personen beteiligt sind, also sämtliche Personengesellschaften und die bisher Körperschaftsteuerpflichtigen. Die Körperschaftsteuer wird damit überflüssig.

**4.) Befreiung von Lenkungs-**

**men:** Lenkungs- und Subventionsnormen, die in Steuergesetzen „versteckt“ sind, entziehen sich der Kontrolle von Parlament und Öffentlichkeit. Wenn der Staat Leistungen erbringen will, soll er dies in jährlich erneuerten Leistungsgesetzen tun.

**5.) Familiengerechte Besteuerung, Progression:** Das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner Familie wird durch Abzugsbeträge in der Bemessungsgrundlage sichergestellt. Das Existenzminimum der Kinder wird durch einen Kinderfreibetrag von mindestens 8000 Euro abgedeckt. Jedem Steuerpflichtigen steht zudem ein Grundfreibetrag von 10000 Euro zu. Das Ehegattensplitting wird beibehalten. Der Eingangssteuersatz aller Steuerpflichtigen beträgt 15 Prozent, der Höchststeuersatz liegt bei 25 Prozent.

**6.) Nachgelagerte Besteuerung:** Gelder, die in gesetzlich vorgeschriebene „Rentenkassen“ einge-

zahlt werden, stehen für den gegenwärtigen Konsum nicht zur Verfügung. Umgekehrt erhöht die spätere Zahlung aus der Kasse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Begünstigten. Es ist deshalb nur konsequent, erst die Rente zu besteuern, die Beiträge aber steuerfrei zu lassen.

**7.) Steuergleichheit durch Begrenzen von Gestaltungsmöglichkeiten:** Steuerliche Gestaltungen sollen – vor allem durch unausweichliche Steuertatbestände – weitgehend verhindert werden. Steuerschlupflöcher werden geschlossen. Die Bürger können sich dann wieder auf das Wirtschaften konzentrieren, statt sich nach „Verlusten“ zu sehnen und dem Nachbarn vermeintliches Gestaltungspotenzial zu neiden.

**8.) Ermittlung des Einkommens:** Neben der Steuerbilanz wird es auch weiterhin eine Überschussrechnung geben. Bilanzieren müssen Selbstständige und – in verein-

fachter Form – Vermieter. Die Steuerbilanz zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie die Bildung stiller Reserven weitgehend verhindert und damit auch die Probleme vermeidet, die bisher bei deren Aufdeckung entstanden sind.

**9.) Weniger Veranlagungen:** Regelmäßig müssen nur noch Selbstständige und Vermieter eine Steuererklärung abgeben. Alle anderen können dies tun, wenn sich bei der Quellenbesteuerung Unstimmigkeiten ergeben. Durch die weitgehende Quellenbesteuerung werden Bürger und Finanzverwaltung entscheidend entlastet.

**10.) Verringerung der Normenflut:** Derzeit gibt es mehr als 200 so genannte „Steuerstammgesetze“. Der Reformvorschlag kommt mit einem einzigen Steuergesetzbuch aus, das die 36 Bundessteuern auf vier verringert: eine Einkommensteuer, eine Umsatzsteuer, eine Erbschaft- und Schenkungsteuer und eine allgemeine Verbrauchsteuer.